

Landgericht Berlin

Az.: 16 S 27/18

231 C 76/18 AG Charlottenburg



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 10435 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80335 München,
Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 06.06.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – Geschäftsnummer 231 C 76/18 – abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2016 zu zahlen.

2. Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingereicht und begründet worden.

Die Berufung ist auch begründet. Das Amtsgericht hat die Klage mit Urteil vom 06.06.2018 zu Unrecht abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 EUR. Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf Vervielfältigung des streitgegenständlichen urheberrechtlich geschützten Films verletzt, indem er es unerlaubt in einer Tauschbörse zum Download bereitgestellt hat. Hiervon hat das Gericht nach dem (erstinstanzlichen) Vortrag der Parteien auszugehen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist; daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH GRUR 2010, 633, 634 – Sommer unseres Lebens). Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert (OLG Köln MMR 2014, 338, 339 – Abmahnkosten in Filesharing-Fällen). Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH GRUR 2014, 657, 658 – BearShare).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu sei-

nem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH GRUR 2014, 657, 658 - BearShare). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat (BGH GRUR 2016, 191, 194 - Tauschbörse III; BGH BeckRS 2016, 18340 Rn. 33 - Everytime we touch). Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen daher nicht gerecht; der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH a.a.O. - Everytime we touch).

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast vorliegend nicht hinreichend nachgekommen. Er hat erstinstanzlich bestritten, die Rechtsverletzung selbst begangen zu haben und vorgetragen, mit seinem Laptop im Urlaub gewesen zu sein. Als mögliche Täterin der Rechtsverletzung hat er die seine Wohnung und den WLAN-Anschluss nutzende Frau ██████s benannt, die nach Angaben des Beklagten bestritten hat, für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein.

Der Beklagte hat indessen keine Angaben zum Nutzerverhalten oder den Kenntnissen und Fähigkeiten der von ihm benannten Mitnutzerin seines WLAN-Anschlusses gemacht. Diese im Rahmen der Nachforschungspflicht zu ermittelnden Umstände sind aber erforderlich, damit die Klägerin, die regelmäßig keinen Einblick in die Sphäre des beklagten Anschlussinhabers hat, prüfen kann, ob sie die Ansprüche gegen den in Anspruch genommenen Anschlussinhaber weiter verfolgt oder ggf. gegen Personen richtet, die den Anschluss ebenfalls zu nutzen berechtigt waren. Die vorliegend von dem Beklagten gemachten Angaben sind nicht geeignet, die Klägerin in diese Lage zu versetzen, weshalb sie der sekundären Darlegungslast nicht genügen und weiterhin von der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Beklagten auszugehen ist. Anders als der Beklagte ausführt, ist es auch nicht unzumutbar, Nutzer des Anschlusses zu ihrem Nutzungsverhalten zu befragen. Soweit der Beklagte im Verhandlungstermin am 09.04.2019 persönlich gehört ausgeführt hat, dass Frau ██████ das Internet im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lehrerin zur Informationsgewinnung genutzt habe, genügt dies nicht. Insoweit hat der Beklagte zum einen nicht ausgeführt, wann und in welchem Zusammenhang er Frau ██████ befragt haben will, zumal er zuvor ausgeführt hat, weitere Nachforschungen für unzumutbar zu halten. Ferner erweckte der Beklagte im Termin den Eindruck, lediglich seine Vermutung zum Nutzungsverhalten preisgegeben, Frau

■ tatsächlich aber nicht zu ihrem Nutzungsverhalten befragt zu haben, weil er zunächst ausgeführt hat, davon auszugehen, dass Frau ■ das Internet entsprechend genutzt habe und erst auf Nachfrage des Gerichts zu Protokoll gegeben hat, dass sie es tatsächlich so genutzt hat.

Ferner hat das Gericht von der Richtigkeit der Ermittlung der IP-Adresse des Beklagten auszugehen. Angesichts der substantiierten Ausführungen der Klägerin zum Hergang der Ermittlungen genügt das recht pauschale und vom konkreten Fall losgelöste Bestreiten des Beklagten nicht. Im Übrigen ist ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens nicht erforderlich. Für eine den Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH GRUR 2016, 176, 180 - Tauschbörse I). Dies ist vorliegend der Fall.

Der Anspruch auf Schadenersatz besteht auch in Höhe von 1.000,00 EUR. Angesichts des Umstands, dass es vorliegend um die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Films geht, ist dieser Betrag im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht übersetzt.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gemäß § 97a UrhG besteht in der geltend gemachten Höhe. Die Klägerin hat als Gegenstandswert lediglich einen Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR zugrunde gelegt (§ 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG).

Die Ansprüche der Klägerin auf Schadenersatz und Erstattung außergerichtlichen Abmahnkosten sind auch nicht verjährt.

Gemäß § 102 Satz 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB ist der Ersatzpflichtige auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer Verletzung des Urheberrechts entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet (§ 852 Satz 1 BGB). Dieser Anspruch verjährt nach § 852 Satz 2 BGB in zehn Jahren von seiner Entstehung an ohne Rücksicht auf seine Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an (BGH a.a.O.: - Everytime we touch).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

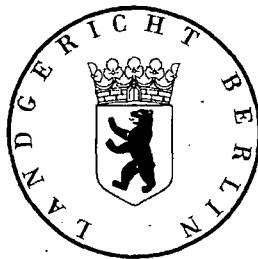
Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vor-

liegen.

██████████
Richter am Landgericht

Verkündet am 21.05.2019

██████ JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.05.2019

██████ JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig